



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Der Bürgermeister

Die Stadtverwaltung Zweibrücken erlässt als zuständige Ordnungsbehörde für das Gebiet der kreisfreien Stadt Zweibrückens folgende

Allgemeinverfügung

zur Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19)

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen für vorerkrankte, ältere und im weitesten Sinne pflegebedürftige Menschen notwendig.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. die im Folgenden unter den Buchstaben a) bis j) genannten Einrichtungen und Gruppen dürfen von Besucherinnen und Besuchern nicht mehr betreten werden:
 - a) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG (insbesondere auch Hospize),
 - b) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),
 - c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - d) betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
 - e) betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
 - f) betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 LWTG für Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
 - g) betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
 - h) Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
 - i) Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
 - j) Einrichtungen nach § 5 Nr. 7 LWTG, die einem unter lit. d) bis i) beschriebenen Wohnangebote entsprechen
 - k) Teilstationäre Einrichtungen nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI und vergleichbare ambulante Angebote und Tagesgruppen.

Die in Satz 1 lit. a) bis k) genannten Wohngruppen und Einrichtungen werden im Folgenden auch als „Einrichtungen“ bezeichnet.

2. Vom Verbot der Ziffer 1 ausgenommen sind therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche durch Fachpersonal, das Betreten durch Handwerker für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude, sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Diese Personen haben ihren Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen.
3. Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Sofern Ausnahmen zugelassen werden, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2020, 00:00 Uhr, in Kraft.

Sie gilt zunächst bis zum 19. April 2020 und ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Zweibrücken vom 18. März 2020. Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung durch eine übergeordnete Behörde erlassen wird.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach Terminvereinbarung (Tel.:06332-871 343) beim Ordnungsamt, Maxstraße 1, 66482 Zweibrücken, eingesehen werden.

Stadtverwaltung Zweibrücken, den 20.03.2020
gez.
Christian Gauf
Bürgermeister